

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Hergisdorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 11.01.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

- B₁: Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2020 nicht erreicht.**
- B₂: Der Ergebnisplan stellt sich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen dar.**

Die Gemeinde Hergisdorf hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

- B₃: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

- B₄: Im Berichtsjahr ist eine Überfinanzierung in Höhe von rd. 400 TEUR festzustellen.**

Zum Zeitpunkt der Festlegung des Kassenkreditfestbetrages waren viel höhere Auszahlungen geplant. Es wurden verschiedene Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen auf Folgejahre verschoben. Die Gemeinde erhielt zudem mehr Einzahlungen. In den künftigen Haushaltsjahren wird dies mehr beachtet.

Darüber hinaus ist auch kein finanzieller Schaden für die Gemeinde entstanden, da für den Kassenfestbetrag negativ Zinsen angefallen sind und somit eine wenn auch geringe Einnahme für den Haushalt 2020 verbucht werden konnte

B₅: Der Vollzug des Haushaltsausgleiches gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Hergisdorf nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2020 war ein Fehlbetrag in Höhe von 20.333,55 EUR zu verzeichnen. Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 207.500 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis sehr positiv.

Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre.

B₆: Gemäß der Hinweise zu Muster 22 (zu § 49 Abs. 4 KomHVO) darf die Veranschlagung grundsätzlich zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre, erforderlichenfalls jedoch bis zum Abschluss einer Maßnahme erfolgen. Für die Auszahlungen aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen ab dem vierten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ist die Tabelle um weitere Spalten zu ergänzen. Die voraussichtliche Deckung ist besonders darzustellen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 2 KomHVO).

Die korrekte Verwendung bzw Ergänzung der amtlichen Muster um weitere Jahre wird künftig beachtet.